

**Dr. Karl-Friedrich Raqué** Gutleuthofweg 32/5 69118 Heidelberg

☎ 06221/ 808 140

☎ 06221/ 7355979

✉ kf@raque-family.de

Stadtplanungsamt  
Abt. Bauleitplanung  
Emil-Maier-Straße 16  
69115 Heidelberg  
über  
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht  
und Energie  
Kornmarkt 1  
69117 Heidelberg

Heideberg, 10.11.2012

### **Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Wolfsgärten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der Planunterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Die fundierten Unterlagen sowie eine Besichtigung vor Ort lassen keine natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen. Obwohl es sich um eine technische Anlage handelt, wird die damit einhergehende Umgestaltung der Fläche zu einer ökologischen Aufwertung und damit auch zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen durch z.B. Umwandlung von 2500 m<sup>2</sup> Ackerfläche in extensive Wiesen-/Weidefläche und Reduzierung der Mahd. Dadurch kann sich ein ausgiebigerer Blühhorizont entwickeln, der wiederum positive Auswirkungen auf die Insektenfauna ausübt.

Um auch höhlenbrütenden Vogelarten auf der Fläche einen Lebensraum anzubieten, halte ich die Anbringung einiger Nistkästen sowie von 2 Steinkauzröhren an geeigneten Stellen für wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Friedrich Raqué



Landesnaturaenschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis  
Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar  
Willy-Brandt-Platz 5  
69115 Heidelberg

Landesnaturaenschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

MVV Energiedienstleistungen GmbH  
REGIOPLAN  
z. Hd. Herrn Schwoerer-Böhning  
Besselstraße 14 / 16  
68219 Mannheim



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

Heidelberg, 19.11.2012

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Wolfsgärten“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

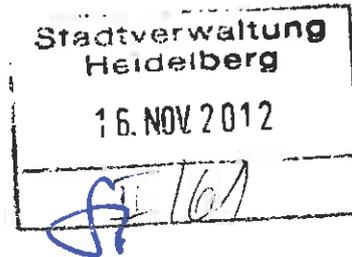
Sehr geehrter Herr Schwoerer-Böhning,

gegen die geplante Freiland-Photovoltaikanlage „Solarpark Wolfsgärten“ in Heidelberg-Wieblingen gibt es aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Kreisgruppe Heidelberg.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kaiser  
LNV-Arbeitskreis  
Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar



Verband Region Rhein-Neckar • Postfach 10 26 36 • 68026 Mannheim

Stadt Heidelberg  
Stadtplanungsamt  
Abteilung Bauleitplanung  
Emil-Maier-Str. 16  
69115 Heidelberg

61.00 / Stadtplanungsamt			
153+			
18. NOV. 2012			
61.10	61.20	61.30	61.40

Verband Region Rhein-Neckar  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor

Postanschrift:  
Postfach 10 26 36  
68026 Mannheim

Hausanschrift:  
P 7, 20 – 21 (Planken)  
68161 Mannheim

Tel. (0621) 1 07 08 - 0  
Fax: (0621) 1 07 08-34

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein Neckar Nord  
Kto.Nr. 30267109  
BLZ 670 505 05

Ihre Zeichen	Ihre Nachrichten	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
	25.10.2012	63.1	Axel Finger	-25	12.11.2012

## Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Wolfsgärten“

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gewann Wolfsgärten in Heidelberg-Wieblingen.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt entsprechend den Ausführungen im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Auch in dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Energienkonzept wird der Solarenergienutzung wegen der vergleichsweise guten Einstrahlungswerte in der Region ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen besteht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar eine differenzierte Betrachtungsweise. Grundsätzlich sind aus regionalplanerischer Sicht Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden zu favorisieren. Bei Photovoltaikanlagen im Freiraum sollten möglichst nur Flächen mit Vorbelastungen in Anspruch genommen werden, wie z.B. Deponien, Klärwerke, bereits versiegelte Flächen, militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen oder – entsprechend der Vergütungsregelung des EEG – Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien.

Da die geplante Photovoltaikanlage in einem Streifen von 110 m längs zur Bahnlinie Mannheim-Heidelberg errichtet werden soll, sind die Planungen konform mit den regionalplanerischen Vorgaben, großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum möglichst an Standorten zu errichten, an denen bereits Vorbelastungen vorhanden sind.

Der konkrete Standort der geplanten Photovoltaikanlage ist im rechtsgültigen Regionalplan Unterer Neckar als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Dies ist in dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan zu ergänzen, da dort nur von der Betroffenheit eines „Sonstigen landwirtschaftlichen Bereichs und sonstigen Freiraums“ die Rede ist. Nach dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar liegt der Standortbereich in einer „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“.

Regionale Grünzüge dienen als Freiräume dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbezogenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungsraums. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird und die Bodenversiegelung auf die Anlagenstände beschränkt bleibt. Im Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist in Plansatz 2.1.3 der Passus enthalten, dass Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen zulässig sind, wenn die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt sind.

Die Lage der geplanten Photovoltaikanlage in einer Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe nach dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans stellt keinen Hinderungsgrund für die Realisierung des Vorhabens dar, da es sich um eine gewerblich betriebene Anlage handelt. Allerdings kann die Nutzung der Gewerbefläche durch die PV-Freiflächenanlage kein Argument zur Ausweisung / Erweiterung zusätzlicher Gewerbeflächen an anderer Stelle im Einheitlichen Regionalplan.

Insofern bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Vorhaben zu begrüßen. Aufgrund der Lage der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug ist die Notwendigkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu klären.

Grundsätzlich anzumerken ist von unserer Seite, dass die obigen Ausführungen auf das konkrete Einzelvorhaben in Heidelberg-Wieblingen bezogen sind. Sie können nicht als Präzedenzfall für andere Projekte im Außenbereich an vergleichbaren Standorten angesehen werden. Die bestehenden und geplanten regionalplanerischen Ausweisungen und Darstellungen an dem Standort werden auch künftig beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Finger

**Von:** Becker, Ruediger  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Dezember 2012 16:01  
**An:** Rudolf, Michael  
**Cc:** Romero Martin, Maria  
**Betreff:** VE-Plan Wolfsgärten/Stellungnahme Amt 31

Sehr geehrter Herr Rudolf,

mit dem vorliegenden VE-Plan „Solarpark Wolfsgärten“ sind wir grundsätzlich einverstanden.

Bei den „Textlichen Festsetzungen, 4. Maßnahmen zum Schutz....“ und in der Begründung Kap. 5.2.4 jedoch müssen sinngemäß die gleichen Formulierungen enthalten sein wie im Durchführungsvertrag:

- Die Nennung von Mähterminen entfällt für die bestehende Wiesenfläche und für die Ausgleichsfläche: Die Mahd erfolgt 2 Mal pro Jahr oder es erfolgt Beweidung. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Für die Ausgleichsfläche bitte ergänzen: Die Einsaat der Ausgleichsfläche erfolgt mit autochthonem Saatgut.

Weiterhin macht die untere Wasserbehörde noch folgenden Hinweis:

„Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Wasserschutzgebietszone III A erhöhte Anforderungen bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. bei Transformatoren) nach § 10 der Anlageverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) bestehen“.

Mit freundlichem Gruß

**Rüdiger Becker**

Amt 31, AbtL. Natur- und Landschaftsschutz  
Prinz Carl, Z. 224  
Tel.: -18 170  
Fax: -18 290